



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0789/2021		Datum: 06.12.2021	
Dezernat 4			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 01861-21/mü	
Betreff:			
Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 11 "Kierweg - Plenterweg" für ein Bauvorhaben in Metternich in der Geisbachstraße			
Gremienweg:			
21.12.2021	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE abgesetzt geändert
	öffentlich		

Beschlussentwurf:

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachgenannte Bauvorhaben folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 11 zu (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB -):

- Abweichung von der Festsetzung des Bebauungsplanes, wonach Nebenanlagen im Reinen Wohngebiet (WR) ausgeschlossen sind.

Antragseingang	03.09.2021
Vorbescheid erteilt	Nein
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	Nein
Vorhabensbezeichnung	Voranfrage bzgl. Errichtung eines Fahrrad- und Geräteschuppens
Grundstück/Straße	Geisbachstraße 57
Gemarkung	Metternich
Flur	5
Flurstück	255/1

Begründung:

Der Antragsteller plant die Errichtung eines Fahrrad- und Geräteschuppens im rückwärtigen Grundstücksbereich, hinter den straßenseitig angeordneten Garagen (Parzellen 258/1 und 259/1). Die Nebenanlage gründet auf Fundamenten und hat eine Grundfläche von ca. 9,00 m².

Das Vorhaben liegt im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 11, der gem. Ziffer 4.1 der textl. Festsetzungen Nebenanlagen im Reinen Wohngebiet (WR) ausschließt.

Gem. § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist. Dies ist hier der Fall. In der näheren Umgebung (z.B. Im Eulenhurst 26, Kirschblütenweg 4) finden sich Vorbilder für derartige Nebenanlagen (Gartenhaus bzw. Gartengerätehaus) auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen. Die Abweichung ist unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Anlage/n:

- Lageplan
- Bebauungsplan
- Skizze Grundriss, Ansicht

Historie:

Auswirkungen auf den Klimaschutz: keine signifikanten